

Informationen über die Investas AG und ihre Finanzdienstleistungen

Dieses Dokument enthält Angaben über das Tätigkeitsfeld und den Aufsichtsstatus der Investas AG (nachstehend „Bevollmächtigte“ genannt) sowie Informationen über die angebotenen Finanzdienstleistungen und über die Möglichkeit zur Einleitung eines Vermittlungsverfahrens vor der Ombudsstelle.

Die Informationen in diesem Dokument können sich von Zeit zu Zeit ändern. Die aktuellste Version dieser Broschüre finden Sie auf unserer Internetseite unter www.investas.ch oder Sie können diese an unserer Geschäftsadresse physisch beziehen.

1. Name, Adresse und Kontaktangaben

Investas AG
Bärenplatz 8
3011 Bern

+41 31 320 27 27
info@investas.ch

2. Tätigkeitsfeld

Die Bevollmächtigte bietet Vermögensverwaltungen sowie Anlageberatungen unter Berücksichtigung des Kundenportfolios für Privatkunden, Pensionskassen, Family Offices und Stiftungen an und sie ist als Vermögensverwalterin für kollektive Kapitalanlagen (Fund Management) und Anlagestiftungen tätig. Ebenfalls erbringt sie Leistungen im Rahmen von Execution Only Aufträgen.

3. Aufsichtsstatus und zuständige Behörde

Die Bevollmächtigte verfügt über eine Bewilligung als Verwalterin von Kollektivvermögen und untersteht der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern.

4. Informationen über die Vermögensverwaltung

a) Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise

Bei der Vermögensverwaltung verwaltet die Bevollmächtigte im Namen, auf Rechnung und Gefahr des Kundenvermögens, welches der Kunde bei einer Depotbank hinterlegt hat. Die Bevollmächtigte führt Transaktionen grundsätzlich nach eigenem, freiem Ermessen durch. Hierbei stellt die Bevollmächtigte sicher, dass die durch sie ausgeführten Transaktion den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen des Kunden sowie der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie entsprechen und sorgt dafür, dass die Portfoliostrukturierung für den Kunden geeignet ist.

Die Bevollmächtigte erbringt keine Rechts- oder Steuerberatung.

b) Rechte und Pflichten

Bei der Vermögensverwaltung hat der Kunde das Recht auf Verwaltung der Vermögenswerte in seinem Portfolio. Dabei wählt die Bevollmächtigte die in das Portfolio aufzunehmenden Anlagen im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots mit gehöriger Sorgfalt aus. Die Bevollmächtigte gewährleistet eine angemessene Risikoverteilung, soweit es die Anlagestrategie erlaubt. Sie überwacht das von ihr verwaltete Vermögen regelmässig und stellt sicher, dass die Anlagen mit der im Anlageprofil vereinbarten Anlagestrategie übereinstimmen und für den Kunden geeignet sind.

Die Bevollmächtigte bzw. die Depotbank informieren den Kunden in den vereinbarten Intervallen oder auf Anfrage über die vereinbarte und erbrachte Vermögensverwaltung.

c) Risiken

Bei der Vermögensverwaltung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- **Risiko der Anlagestrategie:** Aus der vereinbarten Anlagestrategie können sich unterschiedliche Risiken ergeben. Der Kunde trägt diese Risiken vollumfänglich.
- **Substanzerhaltungsrisiko bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren:** Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die separat ausgehängte Broschüre „Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten“ verwiesen.

- **Informationsrisiko seitens der Bevollmächtigten bzw. das Risiko, dass die Bevollmächtigte über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können:** Bei der Vermögensverwaltung berücksichtigt die Bevollmächtigte die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele des Kunden (Eignungsprüfung). Sollte der Kunde der Bevollmächtigten unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen machen, besteht das Risiko, dass die Bevollmächtigte keine für den Kunden geeigneten Anlageentscheid treffen kann.
- **Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen:** Kunden mit einem Verwaltungsauftrag gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes (KAG). Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Portfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.

Ferner entstehen bei der Vermögensverwaltung Risiken, welche in der Risikosphäre der Bevollmächtigten liegen. Die Bevollmächtigte hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem sie bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt die Bevollmächtigte die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

d) Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot umfasst eigene und fremde Finanzinstrumente. Im Rahmen der Vermögensverwaltung stehen folgende Finanzinstrumente zur Verfügung:

- Kontoguthaben bei inländischen Banken
- Geldmarktanlagen
- Verzinsliche Schuldverschreibungen
- Beteiligungspapiere
- Instrumente der kollektiven Kapitalanlage (Anlagefonds aller banküblichen Anlageinstrumente, namentlich Effekten, Indizes, Immobilien, Commodities)
- Alternative Anlagen, nicht traditionelle Anlagen
- Standardisierte derivative Finanzinstrumente
- Gängige Edelmetalle
- Versicherungsprodukte

5. Informationen über die Anlageberatung unter Berücksichtigung des Kundenportfolios

a) Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise

Im Rahmen dieser Anlageberatung berät die Bevollmächtigte den Kunden hinsichtlich Transaktionen mit Finanzinstrumenten unter Berücksichtigung dessen Portfolios. Zu diesem Zweck stellt die Bevollmächtigte sicher, dass die empfohlene Transaktion den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen (Eignungsprüfung) sowie Bedürfnissen des Kunden bzw. der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie entspricht. Der Kunde entscheidet daraufhin selber und in eigener Verantwortung, inwiefern er der Empfehlung der Bevollmächtigten Folge leisten möchte und welche Finanzinstrumente er erwerben, halten oder verkaufen will.

Die Bevollmächtigte erbringt keine Rechts- oder Steuerberatung.

b) Rechte und Pflichten

Der Kunde hat das Recht auf für ihn geeignete persönliche Anlageempfehlungen. Die Anlageberatung erfolgt regelmässig in Bezug auf Finanzinstrumente im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots. Dabei berät die Bevollmächtigte den Kunden nach bestem Wissen und Gewissen und mit der gleichen Sorgfalt, die sie in ihren eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Die Bevollmächtigte prüft regelmässig, ob die Strukturierung des Portfolios der vereinbarten Anlagestrategie

ategie entspricht. Wird festgestellt, dass eine Abweichung von der vereinbarten prozentualen Strukturierung besteht, empfiehlt die Bevollmächtigte dem Kunden eine korrigierende Massnahme.

Die Bevollmächtigte bzw. die Depotbank informieren den Kunden in den vereinbarten Intervallen oder auf Anfrage des Kunden über die vereinbarte und erbrachte Anlageberatung.

c) Risiken

Bei der Anlageberatung unter Berücksichtigung des Kundenportfolios entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- **Risiko der Anlagestrategie:** Aus der vereinbarten Anlagestrategie können sich unterschiedliche Risiken ergeben. Der Kunde trägt diese Risiken vollumfänglich.
- **Substanzerhaltungsrisiko bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren:** Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die separat ausgehängte Broschüre „Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten“ verwiesen.
- **Informationsrisiko seitens der Bevollmächtigten bzw. das Risiko, dass die Bevollmächtigte über zu wenig Informationen verfügt, um eine geeignete Empfehlung aussprechen zu können:** Bei der Anlageberatung unter Berücksichtigung des Kundenportfolios berücksichtigt die Bevollmächtigte die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele (Eignungsprüfung) sowie die Bedürfnisse des Kunden. Sollte der Kunde der Bevollmächtigten unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen, Anlagezielen oder Bedürfnissen machen, besteht das Risiko, dass ihn die Bevollmächtigte nicht geeignet beraten kann.
- **Informationsrisiko seitens des Kunden bzw. das Risiko, dass der Kunde über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können:** Auch wenn die Bevollmächtigte das Portfolio bei Anlageberatung berücksichtigt, trifft der Kunde die Anlageentscheidung. Der Kunde benötigt dementsprechend Fachwissen, um die Finanzinstrumente zu verstehen.

Somit entsteht das Risiko für den Kunden, dass er aufgrund fehlendem oder mangelhaftem Finanzwissen für ihn geeignete Anlageempfehlungen nicht Folge leistet.

- **Risiko hinsichtlich der Zeitabstimmung bei der Auftragserteilung bzw. das Risiko, dass der Kunde im Nachgang einer Beratung einen Kauf- oder Verkaufsauftrag zu spät erteilt, was zu Kursverlusten führen kann:** Die von der Bevollmächtigten abgegebenen Empfehlungen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Beratung zur Verfügung stehenden Marktdaten und sind aufgrund der Marktabhängigkeit nur für einen kurzen Zeitraum gültig.
- **Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen:** Kunden mit einem Beratungsauftrag gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes. Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Portfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.

Ferner entstehen bei der Anlageberatung Risiken, welche in der Risikosphäre der Bevollmächtigten liegen. Die Bevollmächtigte hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem sie bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt die Bevollmächtigte die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

e) Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot umfasst eigene und fremde Finanzinstrumente. Im Rahmen der Anlageberatung

stehen dem Kunden folgende Finanzinstrumente zur Verfügung:

- Kontoguthaben bei inländischen Banken
- Geldmarktanlagen
- Verzinsliche Schuldverschreibungen
- Beteiligungspapiere
- Instrumente der kollektiven Kapitalanlage (Anlagefonds aller banküblichen Anlageinstrumente, namentlich Effekten, Indizes, Immobilien, Commodities)
- Alternative Anlagen, nicht traditionelle Anlagen
- Standardisierte derivative Finanzinstrumente
- Gängige Edelmetalle
- Versicherungsprodukte

6. Informationen über Execution Only Aufträge

a) Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise

Als Execution Only Aufträge gelten sämtliche Finanzdienstleistungen, die sich auf die reine Übermittlung bzw. Ausführung von Kundenaufträgen durch die Bevollmächtigte ohne jegliche Beratung oder Verwaltung beziehen. Bei Execution Only werden Aufträge ausschließlich durch den Kunden veranlasst und durch die Bevollmächtigte übermittelt bzw. ausgeführt. Die Bevollmächtigte prüft nicht, inwiefern die Aufträge den Kenntnissen und Erfahrungen (Angemessenheit) sowie den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen des Kunden (Eignung) entsprechen. Im Zusammenhang mit der künftigen Auftragserteilung durch den Kunden wird die Bevollmächtigte nicht erneut darauf hinweisen, dass keine Angemessenheits- und keine Eignungsprüfung durchgeführt wird.

b) Rechte und Pflichten

Bei Execution Only hat der Kunde das Recht, Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots zu erteilen. Die Bevollmächtigte hat die Pflicht, erteilte Aufträge mit der gleichen Sorgfalt zu übermitteln bzw. auszuführen, welche sie in ihren eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Die Bevollmächtigte bzw. die Depotbank informieren den Kunden in den vereinbarten Intervallen oder auf

Anfrage über die vereinbarten und erbrachten Execution Only Aufträge.

c) Risiken

Bei Execution Only Aufträgen entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- **Substanzerhaltungsrisiko bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren:** Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die separat ausgehändigte Broschüre „Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten“ verwiesen.
- **Informationsrisiko seitens des Kunden bzw. das Risiko, dass der Kunde über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können:** Bei Execution Only Aufträgen trifft der Kunde selbständig Anlageentscheide ohne Mitwirkung der Bevollmächtigten. Der Kunde benötigt entsprechendes Fachwissen, um die Finanzinstrumente zu verstehen, und Zeit, um sich mit den Finanzmärkten auseinanderzusetzen zu können. Sollte der Kunde nicht über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, entsteht für ihn das Risiko, dass er in ein für ihn unangemessenes Finanzinstrument investiert. Fehlendes oder mangelndes Finanzwissen kann weiter dazu führen, dass der Kunde Anlageentscheide trifft, welche nicht seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen entsprechen.
- **Risiko hinsichtlich der Zeitabstimmung bei der Auftragserteilung bzw. das Risiko, dass der Kunde für die Auftragserteilung einen schlechten Zeitpunkt wählt, welcher zu Kursverlusten führt.**
- **Risiko der mangelnden Überwachung bzw. das Risiko, dass der Kunde sein Portfolio nicht oder unzureichend überwacht:** Die Bevollmächtigte trifft zu keiner Zeit eine Überwachungs-, Warn- oder Aufklärungspflicht. Mit einer unzureichenden Überwachung durch den Kunden können verschiedene Risiken, wie etwa Klumpenrisiken, eintreten.

Ferner entstehen bei Execution Only Aufträgen Risiken, welche in der Risikosphäre der Bevollmächtigten liegen. Die Bevollmächtigte hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen,

insbesondere indem sie bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt die Bevollmächtigte die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

f) Berücksichtigtes Marktangebot

Das berücksichtigte Marktangebot umfasst eigene und fremde Finanzinstrumente. Im Rahmen von Execution Only Aufträgen stehen folgende Finanzinstrumente zur Verfügung:

- Kontoguthaben bei inländischen Banken
- Geldmarktanlagen
- Verzinsliche Schuldverschreibungen
- Beteiligungspapiere
- Instrumente der kollektiven Kapitalanlage (Anlagefonds aller banküblichen Anlageinstrumente, namentlich Effekten, Indizes, Immobilien, Commodities)
- Alternative Anlagen, nicht traditionelle Anlagen
- Standardisierte derivative Finanzinstrumente
- Gängige Edelmetalle
- Versicherungsprodukte

7. Treuepflicht und Interessenkonflikte

Die Bevollmächtigte verpflichtet sich, nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse des Kunden zu handeln. Die Bevollmächtigte bietet einer breiten Palette von Kunden und Gegenparteien diversifizierte Finanzdienstleistungen an und sie verwaltet selber kollektive Kapitalanlagen, auf welche sie auch im Rahmen der Anlageberatung oder Vermögensverwaltung zurückgreift. Dadurch können grundsätzlich Situationen entstehen, in denen die Bevollmächtigte, mit ihr verbundene Unternehmen oder verbundene Personen (z.B. ein Verwaltungsratsmitglied, ein Mitglied der Geschäftsleitung, ein Beauftragter des Vermögensverwalters, ein verbundenes Unternehmen oder eine Person, die direkt oder indirekt Kontrolle über

den Vermögensverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen ausübt) ein wesentliches Interesse an einer Transaktion mit dem Kunden oder für den Kunden haben oder bei denen sich ein Interessenkonflikt zwischen den Interessen des Kunden und denen anderer Kunden oder Gegenparteien oder den eigenen Interessen der Bevollmächtigten ergeben können.

Die Bevollmächtigte kann im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Dienstleistungen Leistungen von Dritten erhalten, namentlich Bestandeskommissionen, etc. beim Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen und strukturierten Produkten.

Auch solche Entschädigungen Dritter können zu potenziellen Interessenkonflikten führen, indem sie die Bevollmächtigte dazu veranlassen, bestimmte Dienstleister, bestimmte Finanzinstrumente oder bestimmte Kategorien von Finanzinstrumenten auszuwählen oder zu empfehlen, um von Dritten eine Entschädigung zu erhalten oder deren Höhe zu erhöhen.

Die Bevollmächtigte trifft angemessene organisatorische Massnahmen, um Interessenkonflikte zu vermeiden und eine Benachteiligung des Kunden durch solche Konflikte auszuschliessen.

Namentlich bildet die Bevollmächtigte ihre Mitarbeitenden so aus, dass diese in der Lage sind, Interessenkonflikte zu erkennen und entsprechend zu handeln und sie hat ihre Vergütungspolitik so ausgestaltet, dass keine Anreize für verpönte Verhaltensweisen entstehen. Die Bevollmächtigte hat zudem interne Weisungen erlassen, um Interessenkonflikte zu erkennen und handzuhaben.

8. Ombudsstelle

Bei Uneinigkeiten mit der Bevollmächtigten hat der Kunde die Möglichkeit, bei der folgenden Ombudsstelle ein Vermittlungsverfahren nach Art. 75 ff. FIDLEG einzuleiten:

OFS Ombud Finanzen Schweiz

Sitz: Bollwerk 21, 3011 Bern

Postanschrift: Rue du Conseil-Général 10, 1205 Genf

Telefon: +41 22 808 04 51

E-Mail: contact@ombudfinance.ch

Homepage: <https://ombudfinance.ch/>